

Merkblatt

Sicherheitsunterweisungsblatt

Pflanzenschutz

Version 02



AGRARMARKT AUSTRIA



SICHERHEITSUNTERWEISUNG PFLANZENSCHUTZ

Version 02

Die mit Pflanzenschutzarbeiten Beschäftigten sind vor Beginn der Arbeit über die Gefahren und über die Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Der Betriebsleiter ist für die Unterweisung der Beschäftigten verantwortlich. Die Unterweisung ist jährlich mindestens einmal sowie bei jeder gebotenen Veranlassung (z.B. Neueinführung von Mitteln, neue Arbeitsverfahren, bei Betriebsneulingen und Lehrlingen) zu wiederholen. Zur Unterweisung gehört auch der Hinweis auf das richtige Ausfüllen der Aufzeichnungsblätter.

Der Unternehmer hat darauf zu achten, dass jeder Mitarbeiter die Verhaltensregeln, insbesondere die Gebrauchsanweisungen, befolgt und die notwendige Schutzkleidung benutzt wird. In diesem Zusammenhang sollte jeder Mitarbeiter daraufbauend einmal jährlich medizinisch untersucht werden.

Die Unterweisung ist vom Betriebsleiter zu Dokumentieren und jeder Mitarbeiter hat die Unterweisung durch eine Unterschrift zu bestätigen.

Checkliste für den Ausbilder

GEFÄHRDUNG	FOLGEN	MAßNAHMEN
Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln von nicht sachkundigen Personen bzw. Jugendlichen	Gesundheitsschäden.	Nur sachkundige Personen dürfen Pflanzenschutzmittel ausbringen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen mindergiftige Pflanzenschutzmittel nur dann ausbringen, wenn dies unter fachkundiger Anleitung und Überwachung geschieht. Mit sehr giftigen, giftigen und krebserzeugenden Pflanzenschutzmitteln dürfen Jugendliche in der Regel nicht beschäftigt werden.
Pflanzenschutzmittel mit den Gefahrensymbole giftig, sehr giftig, reizend, ätzend und gesundheits-schädlich versehen.	Bei unsachgemäßer Anwendung schwere Gesundheitsschäden.	Unbedingt die Gebrauchsanweisung eines jeden Mittels lesen. Sie enthält Angaben über die auftretenden Gefahren und wie sich der Anwender davor schützen kann!
Benetzung der Augen beim Ansetzen bzw. Ausbringen	Schwere Verätzungen der Bindehaut, Augenlichtverlust.	Wird keine Halb- bzw. Vollmaske verlangt, Schutzbrille tragen!
Benetzung der Beine und Arme bzw. des gesamten Ober- und Unterkörpers	Aufnahme der Giftstoffe, Transport über die Blutbahn, leichte bis schwere Vergiftungserscheinungen.	Schutzkleidung tragen: Standardschutzanzug (dicht gegen feste und flüssige Partikel), Schutzhandschuhe und Sicherheitsschuhe tragen.
Einatmen des Sprühnebels	Verätzung der Atemwege, Transport über die Blutbahn, Vergiftungserscheinungen. Leber- und Nierenschäden, Cholinesterasehemmung, Ablagerung im Fettgewebe.	Entsprechende Halb- bzw. Vollmaske mit dem vorgeschriebenen Filter laut Gebrauchsanweisung tragen.

GEFÄHRDUNG	FOLGEN	MAßNAHMEN
Atemschutzmaske defekt	Pflanzenschutzmittel wird eingeatmet.	Maske vor Gebrauch überprüfen, auf den richtigen Sitz achten, Dichtigkeitsprüfung durchführen. Filter überprüfen.
Tragen von verunreinigter Schutzkleidung	Aufnahme der Mittel in den Körper.	Schutzhandschuhe nach dem Gebrauch vor dem Ausziehen mit viel Wasser abwaschen oder beseitigen.
Überdosierung des Mittels	Schwere Gesundheits- und Pflanzenschäden.	Meßzylinder, Feinwaage, Litermaß, Eimer mit Litermaß benutzen.
Mischen von verschiedenen Pflanzenschutzmitteln	Eventuell Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahr.	Präparate nur mischen, wenn dies ausdrücklich vom Hersteller empfohlen wird.
Verdacht auf Vergiftungserscheinung	Schwindel, Brechreiz, Gleichgewichtsstörung, Herzklopfen, Atembeschwerden.	Sofort zum Arzt gehen! Name des Präparates und der Wirkstoffe mitnehmen, z.B. in Form der Gebrauchsanweisung bzw. Verpackung. Erste Hilfe Maßnahmen!
Lagerung von Pflanzenschutzmitteln zusammen mit der Schutzkleidung	Anhaften von Mitteln an der Schutzkleidung und deren Aufnahme in den Körper.	Getrennte Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Schutzkleidung.
Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln in ungeeigneten Räumen und Schränken	Einsickern von Giften in die Regalböden und Aufnahme der Stoffe durch Atmung und Körperkontakt.	Lagerung nur in frostfreien und gut be- und entlüfteten Räumen bzw. Schränken. Schränke und Räume sind entsprechend zu kennzeichnen.
Lagerung von Restbeständen in alten Verpackungen	Beschädigung der Behältnisse durch Überalterung.	Rechtzeitige Entsorgung von Rest- und Altbeständen über Sondermüll-Abnahmestellen.